

Niederschrift Nr. GR/010/2008

über die am **Dienstag, den 09.12.2008** im **Sitzungssaal TVB-Haus** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Anwesende:

"junges Neustift"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr
Herr GR Alois Salchner
Herr GR Hermann Stern
Frau EGR Renate Gleirscher
Herr GR Manfred Schwab
Herr GR Michael Tanzer

Vertreter für GR Müller Markus!

"Gemeinschaftsliste Neustift - Thomas Ceipek"

Herr GR Andreas Gleirscher
Herr GR Josef Pfurtscheller
Herr GR Karl Pfurtscheller
Herr GR Anton Schönherr
Herr GR Leonhard Pfurtscheller
Herr EGR Paul Gleirscher

Vertreter für GR Ceipek Thomas!

"Liste für Neustift"

Herr Vizebgm. Josef Müller
Herr GR Martin Pfurtscheller
Frau GR DI Simone Kempf

"Allgemeine Bürgerliste Neustift"

Herr GR Günter Margreiter

"Lebensraum Neustift"

Herr GR Christian Egger

Entschuldigt abwesend:

"junges Neustift"

Herr GR Markus Müller

wird von EGV Gleirscher Renate vertreten!

"Gemeinschaftsliste Neustift - Thomas Ceipek"

Herr GR Thomas Ceipek

wird von EGR Gleirscher Paul vertreten!

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des GR-Protokolls vom 28.10.2008
- 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung des Protokolls vom 28.10.2008
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Leo Pfahl, Franz-Senn-Straße 28 - Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung, Teilfläche der Gp. 1436/2 von Freiland in Wohngebiet (106 m²) - lt. Empfehlung RO-Ausschuss
4. Genehmigung der Entschädigungen für Lawinensprengungen für die Wintersaison 2008/09
5. Antrag der Gemeinschaftsliste Neustift - Thomas Ceipek um Änderung der Zusammensetzung der in den Finanzausschuß entsandten Mitglieder
6. Haushaltsüberwachung
7. Bericht über die erfolgte Überprüfung der Gemeindekassa für das 3. Vj. 2008
8. Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung, Beratung Änderung (Ergänzung wg. Urnengräber) lt. Empfehlung des Finanzausschusses
9. Festsetzung der Alten- und Pflegeheimgebühren 2009
10. Haushaltsplan 2009, Beschlussfassung der Steuern, Gebühren und Entschädigungen, lt. Empfehlung des Finanzausschusses
11. Budget 2009
12. Hochstubai-Liftnanlagen Gesellschaft m.b.H., Beratung und Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung
13. Antrag von Larcher Manfred um Überstellung in die Verwendungsgruppe VII, Beratung und Beschlussfassung lt. Empfehlung des Finanzausschusses
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges
15. Personalangelegenheiten:
 - 15.1. Stern Gerhard, Überstellung in die Entlohnungsgruppe "b" lt. Empfehlung des Gemeindevorstandes
 - 15.2. Lehner Martin, Verlängerung des Dienstverhältnisses
 - 15.3. Brkic-Egger Gertrud und Gleirscher Johanna, Beschlussfassung über die Anstellung als Stützkräfte für die VS Dorf und Neder, lt. empfehlung des Gemeindevorstandes

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden Mandatäre und Zuhörer und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO.:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung (28.10.2008) wird einstimmig genehmigt: Alle Gemeinderäte bzw. Ersatzgemeinderäte, die bei der letzten Sitzung nicht anwesend waren, haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Zu Punkt 1.1) der TO.:

Schriftführer Gebhard Haas berichtet, dass bis auf die Angelegenheit „Winterspielplatz“ alle Punkte der letzten Sitzung erledigt wurden.

Zu Punkt 2) der TO.:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

1. Buchpräsentation „Neustift im Stubaital, Heimat und Destination“, 08.12.2008 im Freizeitzentrum Neustift.
2. Sperrstunde – aktueller Stand der Angelegenheit.
3. Termin Besprechung mit Sonderkommission Agrar, Anfrage an die Gemeinderäte, wer dabei sein will.
4. Vermietung Hully Gully an Falbesoner Erich, den Gemeinderäten wird ein entsprechender Vertragsentwurf übergeben, mit 31.05.2009 ist sowohl der Gewerbebetrieb, wie auch die Wohnräumlichkeiten zu räumen. Dies wird auch Hr. Falbesoner Erich (ist als Zuhörer bei dieser Sitzung anwesend) mitgeteilt.

Zu Punkt 3) der TO.:

Herr Leo Pfahl, Franz-Senn-Straße 28, beabsichtigt aus dem Grundstück Gp. 1436/1 seines Bruders Josef Pfahl eine Teilfläche von ca. 106 m² zur Arrondierung mit dem in seinem Eigentum stehenden und bereits mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes Gp. 1436/2 zu erwerben. Dadurch soll der Abbruch und Wiederaufbau seines Wohnhauses zur Unterbringung von insgesamt 3 Wohnungen (auch für seine Kinder) ermöglicht werden. Da diese Teilfläche derzeit im geltenden Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen ist, ersucht er um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Dazu liegen folgende positive sachverständige Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBl. Mittleres Inntal, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck, Zl.: 3141/347-2008 vom 18.09.2008
- Ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 27.10.2008

Der Raumordnungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 03.11.2008 mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt einstimmig eine entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat.

Gemäß § 68 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 -TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschließt daher der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital daher einstimmig (schriftliche Abstimmung), den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GesmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über folgende Flächenwidmungsplanänderung ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt Neustift aufzulegen:

Umwidmung im Bereich einer Teilfläche des arrondierten Grundstückes Gp. 1436/2, KG 81123 Neustift im Stubaital, in Milders, Franz-Senn-Straße von derzeit Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2008 - Ausmaß ca. 106 m²

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gemäß § 68 Abs. 1 lit a) TROG 2006, LGBl. Nr. 27, fasst der Gemeinderat mit gleichem Stimmverhältnis den Beschluss über die dem oben angeführten Entwurf entsprechende Flächenwidmungsplanänderung, wobei dieser Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) der TO.:

Wie in den vergangenen Jahren ist zur ordnungsgemäßen Lawinensicherung der Straße Ranalt bis Mutterberg und im Bereich Ranalt - Vogelsang die künstliche Auslösung von Lawinen durch Sprengungen und durch Anlassen mittels Schier - bei Gefahr in Verzug - unbedingt notwendig.

Folgende Grundeigentümer haben dazu nach pers. Rücksprache ihre Zustimmung für die heurige Wintersaison 2008/2009 erteilt und folgende Entschädigungen wurden vereinbart.

- Schöpf Ernst, Auten 2 (Gp. 2399, 2423, 2398/1, 2424 - Grabanock)	€ 1090,10
- Hofer Franz Hermann, Mutterberg 1 (Gp. 2399, 2423, 2398/1, 2424 - Grabanock)	€ 1090,10
- Siller Richard, Gasteig 30 (Gp. 2432 u. 2433 – Mahder)	€ 1090,10
- Ranalter Wendelin, Krößbach 57 (Gp. 2435 – unterhalb d. Mahder)	€ 363,36
- Complojer Fritz, Neustift - Krößbach 33 (Gp. 2430 – unterhalb d. Mahder)	€ 726,73
- Gleinser Otto, Krößbach 91 (Teil der Gp. 2434 - unterhalb d. Mahder)	€ 363,36
- Agrargemeinschaft Schangelairalm, zH. Obm. Pfurtscheller Gerd, Stubaitalstr. 95 (Gp. 2373/4 und 2373/3 – Hälfteeigentum der EZ 90064 und 90077 im Talbereich)	€ 726,73
- Agrargemeinschaft Neustift (Gp. 2376/1, 2398/2 und 2373/1 – Talbereich)	€ 726,73
- Gleinser Franz, Neustift - Krößbach 50 (für Bereich Vogelsang)	<u>€ 436,03</u>
Gesamtsumme:	€ 6613,24

Weiters erhält jeder der betroffenen Grundeigentümer noch 2 Tageskarten für den Stubaier Gletscher.

Für Absprengungen in den Miller's Schoaßn (Gp. 2359 und 2360 der Fa. Gebrüder Pfurtscheller OEG) wird keine Entschädigung bezahlt, jedoch muß die Absprengung vom Grund-

eigentümer genehmigt werden. Dasselbe gilt auch in Mutterberg auf den Grundstücken des Hofer Hermann.

Der Gemeinderat genehmigt mit 16 JA bei 1 NEIN Stimme die vereinbarten Entschädigungen und Vorgangsweise wie vereinbart, die Beträge sind bis 30.04.2009 zu Zahlung fällig.

GR. Egger Christian fordert den Gemeinderat auf, die Vereinbarungen für 2010 dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung nur bezahlt wird, wenn auch tatsächlich Sprengungen durchgeführt werden.

Zu Punkt 5) der TO.:

GV Ceipek Thomas hat mit Mail vom 21.11.2008 mitgeteilt, dass er seine Funktion als Finanzausschussmitglied zurücklegt.

Entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Gemeindewahlordnung wird der Verzicht eine Woche nach Erklärung wirksam. Die Gemeinderatspartei, der das Vorschlagsrecht zukommt, hat in der folgenden Gemeinderatssitzung einen neuen Funktionsträger schriftlich vorzuschlagen.

Dieser, von 4 Gemeinderäten unterschriebene Vorschlag liegt vor und wird von der Gemeinschaftsliste Neustift GR Gleirscher Andreas als neues Finanzausschussmitglied vorgeschlagen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis, GR. Gleirscher Andreas ist als neues Finanzausschuss bestellt.

Zu Punkt 6) der TO.:

Mehrerfordernisse bei einigen Haushaltstellen im Haushaltsjahr 2008.

Haushalts- stelle	Bezeichnung:	Ansatz:	derz. Ergebn.	Mehr- erfordern.
010-580	Zentralamt, DG-Beiträge	0,00	1.843,19	5.000,00
030-728	Kosten Bebauungspläne u. Umwidm.	30.000,00	39.560,39	10.000,00
131-729	Bau- und Feuerpolizei sonst. Aufwand	4.000,00	5.228,58	3.000,00
163-043001	Feuerwehr, Digitalfunkgeräte	2.000,00	11.838,35	11.000,00
211-459	Volksschulen, Verbrauchsgüter	0,00	1.580,53	2.500,00
211-614	Volksschulen, Instandh. Gebäude	8.000,00	10.663,25	7.000,00
212-459	HS, Sonstige Verbrauchsgüter	0,00	982,65	2.000,00
214-459	Poly., Sonstige Verbrauchsgüter	0,00	513,23	1.000,00
214-614	Poly., Instandhaltung Gebäude	1.500,00	3.109,28	5.000,00
240-459	KG, Sonstige Verbrauchsgüter	0,00	273,31	600,00
259-614	Jugendraum, Instandh. Gebäude	0,00	708,85	700,00
259-7299	Jugendraum, Sozialraumanalyse	0,00	5.867,80	5.900,00
262-459	Sportplatz, Sonstige Verbrauchsgüter	0,00	778,72	1.500,00
262-614	Sportplatz, Instandhaltung Gebäude	5.500,00	8.670,53	4.000,00
262-7289	Sportpl., Miete Tribüne u. Zaun EURO	0,00	16.956,00	17.000,00
390-7299	Pristerjubiläum Gleinser Otto	0,00	2.355,50	2.400,00
411-7511	Sozialhilfebeiträge	60.100,00	65.448,00	5.400,00
420-451	Altersheim, Brennstoffe	3.500,00	5.975,27	4.000,00
420-6149	Altersheim, Restkosten Umbau	0,00	2.329,17	2.300,00
421-451	Pflegeheim, Brennstoffe	10.500,00	16.572,38	10.000,00
421-729001	Ergotherapie	0,00	1.120,00	2.500,00
421-7521	Auswärtigenzuschläge	7.000,00	7.876,00	8.000,00
439-751	Jugendwohlfahrtbeitrag	49.300,00	50.490,00	1.200,00

530-777	Kostenanteil Digitalfunk Rotes Kreuz	0,00	2.159,40	2.200,00
612-580	Straßenbau, DG-Beiträge	0,00	773,69	1.900,00
640-400	Straßenverkehrszeichen	5.000,00	6.727,16	4.000,00
814-617	Straßenreinigung, Instandh. Fahrzeuge	5.000,00	7.761,75	5.000,00
816-050	Neuerrichtung Straßenbeleuchtung	5.000,00	8.375,43	5.000,00
840-650001	Grundbesitz, Zinsen Barvorlage	0,00	4.116,51	36.000,00
846-614	Wohn- u. Geschäftsgebäude, Instandh.	4.000,00	4.523,81	3.000,00
846-7005	Betriebskosten IVB-Wohnung	0,00	1.059,11	1.300,00
846-729	Wohn- u. Geschäftsgebäude, Sonst.	0,00	1.950,00	2.000,00
900-580	Finanzverwaltung, DG-Beiträge	0,00	1.062,37	2.500,00
900-580	Finanzverwaltung, Spesen einmalig	0,00	550,00	600,00
			175.500,00	

Finanzierungsvorschlag:**Einsparungen**

	Bereich Feuerwehr	11.000,00
	Bereich Volksschulen	7.500,00
	Bereich Hauptschule	2.000,00
	Bereich Polytechnische Schule	4.000,00
	Bereich Kindergarten	600,00
411-7512	Pflegegeldbeiträge	3.300,00
411-7513	Privatrechtl. Sozialhilfe	3.300,00
420-729001	Pflegeheim, Personalausbildung	2.500,00
531-729	Verfügunsmittel Lawinenkomm.	2.200,00
814-728002	Straßenkehrungen (d.Firmen)	3.000,00

Mehreinnahmen

262+871	Sport, Landeszuschüsse	18.000,00
262+824002	EURO-Ges, Zuschüsse	4.500,00
259+872	Kostenanteile Sozialraumanalyse	5.300,00
420/421+810	Alten- u. Pflegeheim, Pflegegebühren	19.000,00
420+8602	Bund, Beihilfe anstelle Vorsteuer	5.300,00
920+833	Kommunalsteuer	25.000,00
990+963	Re-Erg. 2007	59.000,00
		175.500,00
		175.500,00
		0,00

Der Gemeinderat genehmigt über Empfehlung des Finanzausschusses einstimmig, die angeführten Mehrerfordernisse im Gesamtbetrag von € 175.500,-- zu genehmigen und wie vorgeschlagen zu finanzieren.

Zu Punkt 7) der TO.:

GR. Schönherr Anton berichtet als Kontrollausschussobmann von der am 06.11.2008 durchgeführten Überprüfung der Gemeindegasse für das 3. Vj. 2008. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 8) der TO.:

Durch die Errichtung von Urnengräbern beim neuen Friedhof wird eine Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung erforderlich. Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 12.11.2008 damit beschäftigt und empfiehlt der Gemeinderat folgende Regelung:

Um ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleisten zu können, wird die Grundausstattung der Urnengräber von der Gemeinde bereitgestellt, die Kosten dafür sollen im Rahmen einer „Grabbereitstellungsgebühr für Urnennischengräber“ an die Nutzungsberechtigten weiterverrechnet werden, vorgeschlagen werden € 1.200,--.

Die weiteren Gebühren werden wie folgt vorgeschlagen:

Beerdigungsgebühr für Urnen	€	150,--
jährliche Miete für Urnennischen	€	50,--

Diese Gebührensätze wurden in die Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung eingearbeitet und beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung (Änderungen sind farblich hinterlegt).

FRIEDHOFS- und FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Neustift im Stubaital

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung vom 09.12.2003 aufgrund des Landesgesetzes vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens (LGB1 33/1952) und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 (LGB1 10/1953), der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (§ 18 TGO) sowie aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2001, **geändert laut Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2008** folgende

FRIEDHOFS- und FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen.

ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung gilt – ohne Unterschied – sowohl für jenen Teil des „alten“ Friedhofes der Gemeinde Neustift im Stubaital, der im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum Heiligen Georg steht (Gst 211 in EZ 269), sowie für dessen Erweiterung auf Gst 212/5 und 212/3 (Gemeinde Neustift EZ

719) sowie für den „neuen“ Gemeindefriedhof auf Gst 213/3 in EZ 1669 und Gst 3513/3 in EZ 523.

(2) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung gilt darüber hinaus für jedwede Erweiterung des Friedhofes der Gemeinde Neustift im Stubaital, es wäre denn, aus Anlass der Erweiterung des Friedhofes würde eine Änderung dieser Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung erfolgen.

(3) Im Folgenden wird der Begriff „Friedhofsordnung“ unterschiedslos für die Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung verwendet.

(4) Mit dem Begriff „Friedhof“ werden im Folgenden unterschiedslos sämtliche bestehenden – und allenfalls erweiternden – Teile des Friedhofes der Gemeinde Neustift im Stubaital bezeichnet.

(5) Der Friedhof dient der Bestattung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind und dort ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, oder von Leichen, die im Gemeindegebiet aufgefunden werden, ohne Unterschied der Konfession.

(6) Für die Beisetzung anderer Personen, insbesondere solche aus anderen Gemeinden, bedarf es in jedem Falle der Bewilligung der Friedhofsverwaltung (§ 2).

§ 2 Friedhofsverwalter

(1) Friedhofsverwalter ist die Gemeinde Neustift im Stubaital.

(2) Mit der Durchführung der im Rahmen der Verwaltung anfallenden Arbeiten sind die Gemeindeverwaltung und die Gemeindebediensteten, im Nachfolgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt, verantwortlich.

(3) Sämtliche Grab- und Bestattungsstellen bleiben im jeweiligen Eigentum des Grundeigentümers, das heißt, der röm.-kath. Pfarrkirche zum Heiligen Georg bzw der Gemeinde Neustift im Stubaital.

§ 3 Gräber

(1) Es werden nachfolgende Gräber unterschieden:

- a) Familiengräber
- b) Einzelgräber
- c) Urnengräber

(2) Der Friedhofsverwalter kann darüber hinaus einzelne Grabstellen als Sondergrab widmen. Zugunsten der Sondergräber besteht ein Gebrauchs- und Verfügungsvorbehalt zu Gunsten des Friedhofsverwalters.

(3) Ebenso stehen der röm.-kath. Pfarrkirche zum Heiligen Georg Sondergräber in Abstimmung mit dem Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital, insbesondere für die Beerdigung von Ortsgeistlichen, zu.

§ 4 Benützungsrecht

(1) Berechtigte erwerben lediglich ein Benützungsrecht an den Grabstellen (§ 3).

(2) Benützungsberechtigte der Grabstellen jeder Art haben keinen Anspruch darauf, dass Ihnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabmäler, Denkmäler oder sonstige Aufbauten oder von ihnen gepflanzte Bäume, Sträucher und dergleichen von der Gemeinde oder vom nachfolgenden Benützungsberechtigten der Grabstätte abgelöst werden.

(3) Eine Auswahl oder Reservierung von Grabstätten ist wegen des bestehenden Platzmangels nicht gestattet.

(4) Ebenso ist der Erwerb von Benützungsberechtigungen von Lebenden untersagt.

(5) Die Verlängerung von Benützungsberechtigungen kann ausschließlich aufgrund der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

(6) Die Frist zur Wiederbelegung von Erdgräbern beträgt 10 Jahre

§ 5 Meldepflichten

(1) Beabsichtigte Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Vor der Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen ist die Planskizze beim Gemeindeamt vorzulegen und muss vom Friedhofsverwalter (§ 2) genehmigt werden. Nicht genehmigte Denkmäler und Einfriedungen werden ausnahmslos auf Kosten des Aufstellers entfernt.

§ 6 Sonderrechte der röm.-kath. Pfarre

Sonderrechte der Gemeinde, allfällige Sonderrechte der röm.-kath. Pfarrgemeinde zum Heiligen St. Georg, 6167 Neustift im Stubaital sowie der Gemeinde 6167 Neustift im Stubaital bleiben durch diese Friedhofsordnung unberührt.

§ 7 Exhumierungen

Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 (LGB1 10/1953) oder einer an die Stelle dieser Verordnung tretenden Verordnung.

§ 8 Gestaltung

(1) Vor der Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen ist eine Planskizze beim Gemeindeamt vorzulegen, diese muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Nicht genehmigte Denkmäler und Einfriedungen werden ausnahmslos auf Kosten des Aufstellers entfernt.

(2) Einteilige Einfassungen sind nicht erlaubt. Es sind lediglich dreiteilige Einfassungen erlaubt, da bei der Öffnung der Gräber, speziell im Winter, einteilige Fassungen ohne Beschädigung nicht zu entfernen sind bzw eine Lagerung hinter dem Grabstein während der Setzungszeit nicht möglich ist.

(3) Die Aufstellung von Grabsteinen ist nur unter Aufsicht des Friedhofsverwalters statthaft. Der Friedhofsverwalter ist daher vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabsteines fristgerecht im Gemeindeamt zu informieren.

(4) Die Breite der Einfassung inklusive Grabstein darf **100 cm**, die Tiefe 140 cm jeweils nicht überschreiten.

(5) Grabsteine sind lediglich aus Natur- bzw Betonsteinen zuzüglich Kreuzen zulässig. Kreuze sind in Metall- oder schmiedeeiserner Ausführung in ortsüblicher Weise zulässig.

(6) Die Verwendung von Materialien, die nach Farbgebung, Gestaltung und dergleichen mit der Würde des Friedhofes bzw den ortsüblichen Gestaltungselementen nicht vereinbar sind, dürfen nicht verwendet werden.

(7) Der Grabhügel darf erst ein Jahr nach der Beerdigung von der Grabstelle entfernt werden, da es ansonsten durch Setzungen des Geländes immer wieder zu Problemen (Löcher und Unebenheiten) kommt.

(8) Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber von Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

(9) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Gewächsen, die starke, weitausgreifende Wurzeln treiben, die auch die Nachbargrabstellen beeinträchtigen können, ist unter-

sagt. Die Grabinhaber sind im Übrigen verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstellen nötigenfalls so zu beschneiden, dass sie nicht über den äußeren Rand der Grabeinfassungen hinausreichen.

(10) Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck ist untersagt. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die mit der Pflege betrauten Organe des Friedhofsverwalters sind angewiesen, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.

(11) Die Verwendung von Kunstblumen als Gräberschmuck ist untersagt.

(12) Verwelkte Blumen, Kränze oder sonstiges Altmaterial sind sofort von den Gräbern zu entfernen und in die hierfür bestimmten Container zu werfen, widrigenfalls dies vom Friedhofsverwalter auf Kosten der Grabinhaber veranlasst wird.

(13) Die Gräber sind jeweils sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

(14) Alle Grabstellen müssen spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach der Letztbestattung in einer würdigen Weise ausgestattet und in der Pflege entsprechend erhalten werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Aufstellung von Grabmälern und Bepflanzung von Grabstellen zu beachten.

§ 9 Särge und Aschenkapseln

(1) Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältnissen und Aschenreste nur in verlötbaren Aschenkapseln bestattet werden.

(2) Die Beisetzung von Aschenkapseln erfolgt in Urnengräbern.

(3) Über die Beisetzung von Aschenkapseln und Urnen ist in jedem Falle das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

(4) Die Beisetzung von Aschenkapseln ist in Erdgräbern zulässig, solange dies aufgrund der jeweils einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen statthaft ist.⁷

§ 10 Pflichten der Benützungsberechtigten und Friedhofsbesucher

(1) Benützungsberechtigte sind dazu verpflichtet, alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung genauestens einzuhalten.

(2) Jeder Aufforderung der Friedhofsverwaltung ist, bei sonstigem Verlust des Benützungsrechtes, jeweils umgehend nachzukommen.

(3) Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstellen, die bei der Durchführung von Arbeiten, besonders beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Benützungsberechtigten sofort zu beseitigen bzw zu reparieren.

(4) Die Besucher des Friedhofes haben sich würdig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Pflege des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(5) Das Mitnehmen von Hunden und Fahrrädern in den Friedhof, das Spielen, Lärmen und Rauchen im Friedhof und das Ablagern von Abfällen und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Container/sonstigen Behältnisse ist verboten.

§ 11 Erwerb und Verlust des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht wird mit Abschluss eines Benützungsvertrages zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Benützer erworben.

(2) Das Benützungsrecht kann lediglich auf 10 Jahre eingeräumt werden.

(3) Über Verlängerungen des Benützungsrechtes entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Der Verlust des Benützungsrechtes an einer Grabstelle tritt früher ein,

a) wenn den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung von Benützungsberechtigten beharrlich entgegengehandelt wird und trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung dieser Zustand fort dauert,

b) wenn der Benützungsberechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühr oder sonstige Gebühren aufgrund dieser Friedhofsordnung nicht bezahlt.

(5) Mit Beendigung der Benützungsberechtigungen, sind Grabsteine und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen, Blumen, Zierrat und anderes Zubehör umgehend sach- und fachgerecht zu entfernen; für den Fall, dass der ehemalige Benützungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr der ehemaligen Benützungsberechtigung zur Beseitigung berechtigt.

§ 12 Verfall

Grabsteine und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen verfallen zu Gunsten der Friedhofsverwaltung, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Auflas-

sung der Grabstelle (= Beendigung der Benützungsberechtigung) aus dem Friedhof entfernt werden.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabstellen und deren Zubehör.

(2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt überdies keine Haftung für eine allfällige Beschädigung von Grabsteinen, Grabzeichen und anderem Zubehör bei durchzuführenden Ersatzvornahmen.

§ 14 Friedhofsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der übrigen Friedhofseinrichtungen und der Pflege des Friedhofes Gebühren erhoben.

§ 15 Gebühr für die Beerdigung

Die Gemeinde erhebt für die Beerdigung (Öffnung des Grabes, Mitwirkung der Gemeindearbeiter und Trauerzugbegleitung) eine einmalige Gebühr in der Höhe von

pro Beisetzung in einem Erdgrab	€	473,--
pro Beisetzung einer Aschurne im Erdgrab	€	150,--
pro Beisetzung einer Aschurne im Urnengrab	€	150,--

§ 16 Gebühr für die Einräumung des Benützungsrechtes

(1) Für die Einräumung des Benützungsrechtes an Grabstätten hebt die Gemeinde Neustift im Stubaital eine Benützungsg Gebühr in der Höhe von jährlich

Erdgrab (Einzel- und Familiengrab)	€	65,--
Urnennischengrab	€	50,--

ein.

Für die Bereitstellung einer Urnennische wird eine einmalige Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 1.200,-- erhoben.

(2) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Benützungsrechtes (§ 11) wird diese einmal erhobene Gebühr nicht mehr refundiert.

(3) Für das Jahr, in dem das Benützungsrecht erworben ist, ist keine Gebühr zu entrichten. Der Gebührenanspruch der Gemeinde Neustift im Stubaital entsteht somit am 01. Jänner des dem Erwerb des Benützungsrechtes folgenden Jahres für dieses.

§ 17 Exhumierungen

Bei Exhumierungen und Umlegungen ist eine Gebühr zu entrichten, die aufgrund des jeweils tatsächlichen anfallenden Arbeitsaufwandes berechnet wird.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN, SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18 Sonstige gesetzliche Bestimmungen

Sonstige gesetzliche Bestimmungen, die das Leichen-, Sanitäts- und Bestattungswesen betreffen, bleiben von dieser Friedhofsordnung unberührt.

§ 19 Außerkrafttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung der Gemeinde Neustift im Stubaital samt ihren Ergänzungen außer Kraft.

(2) Aufgrund früherer Bestimmungen erworbene Nutzungsrechte bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf von Rechten und Rechtsverhältnissen nach § 19 (2) gelten jedoch auch für solche Benützungsverhältnisse die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft.

Zu Punkt 9) der TO.:

Für die Festsetzung der Pflegegebühren 2009 wurde dem Land Tirol eine entsprechende Kalkulation übermittelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Sätze nach den Vorgaben des Landes anzupassen und mit Wirkung 01.01.2009 wie folgt festzusetzen:

Alten- und Pflegeheim Neustift, Pflegegebühren 2009:

Altenheim:	Wohnheim, täglich	€	33,00
	Erhöhte Betreuung 1, täglich	€	46,60
	Erhöhte Betreuung 2, täglich	€	56,30
Pflegeheim:	Teilpflege 1, täglich	€	72,80 zuzügl. 10% MWSt.

Teilpflege 2, täglich	€	88,50 zuzügl. 10% MWSt.
Vollpflege, täglich	€	103,82 zuzügl. 10% MWSt.

Zu Punkt 10) der TO.:

Über Empfehlung des Finanzausschusses vom 12. und 20. November 2008 beschließt der Gemeinderat einstimmig, nachstehende Steuern, Gebühren und Entschädigungen im Hinblick auf den Haushaltsplan 2009:

Gemeindeabgaben für 2009 bis auf weiteres:

Grundsteuer A	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B	450 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Bemessungsgrundlage

So wie bisher bis auf weiteres:

Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten lt. § 18, Abs. 3, lit c) und für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel- oder ähnlichen Apparaten lt. § 14, Abs. 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBL.Nr. 60/1982, in der geltenden Fassung.

Hundesteuer: pro Hund € 73,--
für jeden weiteren Hund € 110,--

Erschließungsbeitrag lt. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz mit einem Einheitsatz von 3,50 % des Erschließungskostenfaktors (€ 86,48) daher € 3,03 pro Einheit der Bemessungsgrundlage, LGBL.Nr. 103/2001.

Kanalanschlussgebühr: € 3,40 pro m³ der Bemessungsgrundlage + MWSteuern, für Objekte, deren Baubewilligung nach dem 1.1.2009 erteilt wurde bzw. neu angeschlossene Objekte.

Vorschreibung von A-Kto. Zahlungen wie folgt:

Baumasse bis	1.500 m ³ , A-Kto.	€ 360,--
	1.501 - 3.000 m ³ , A-Kto.	€ 730,--
	3.001 - 4.500 m ³ , A-Kto.	€ 1.310,--
ab	4.501 m ³ , A-Kto.	€ 3.100,--;

Für Objekte, bei welchen die Kanalanschlussgebühr insgesamt bis zu € 730,-- beträgt, wird diese unter einmal vorgeschrieben.

Im übrigen bleibt die bisherige Regelung für Neubauten aufrecht.

Kanalbenützungsg Gebühr: € 1,70 pro m³ der Bemessungsgrundlage (Wasserbezug) zuzüglich MWSt. ab Abrechnungsperiode 2009/2010.

MÜLLABFUHRGEBÜHREN:

Die weitere Gebühr (Müllabfuhrgebühr) beträgt bis auf weiteres:

- bei Verwendung von Restmüllsäcken pro Entleerung bzw. Ausfuhrung und Liter Volumen Restmüll € 0,0379, das entspricht für einen 60 l Müllsack € 2,27 netto
- bei Verwendung von Müllcontainern pro Kilogramm € 0,29 netto.

Müllabfuhrgebühren:	Gebührensatz pro Einheit € 16,70 Biomüllabfuhrgebühr € 0,035 pro Liter Volumen, der Berechnung der Biomüllabfuhrgebühr liegen 45 Entleerungen (Wochen) zugrunde.		
Entsorgungsbeiträge für:	Bauschutt je kg	€	0,05 incl. MWSt. (sortenrein)
	Autoreifen pro St.	€	1,80 incl. MWSt.,
	Fleischabfälle pro kg	€	0,37 incl. MWSt.,
	-, -, ganze Tiere pro kg	€	0,05 incl. MWSt.,
	Sperrmüll je kg	€	0,32 incl. MWSt.,
	Sperrmüll je m ³ od. 100 kg	€	32,00 incl. MWSt.,
	Sperrmüll „Kleineinwurf“ bis 6 kg	€	2,00 incl. MWSt.
	Altholz bis 1 m ³ frei, darüber hinaus je m ³	€	10,00 incl. MWSt.
	Strauchschnitt (pro LKW über 3,5 to)	€	70,00 incl. MWSt.
Müllbehälter	Müllsackständer	€	39,70 incl. MWSt.,
	Bio-Mülltonne 60/90/ 120 Liter	€	25,30 incl. MWSt.,
	Bio-Mülltonne 240 l	€	34,10 incl. MWSt.,
	Bio-Mülleimer 10 l	€	4,00 incl. MWSt.,
	Halterung für Biomüllsäcke 10 l	€	7,00 - “ -
	<u>Behälter für Mülltrennung (färbig)</u>		
	Mülltonne 240 l	€	30,-- incl. MWSt.
Bio-Einstecksäcke	Einstecksäcke 10 l	€	0,35 incl. MWSt.
	Einstecksäcke 60/80 l	€	0,65 incl. MWSt.
	Einstecksäcke 120 l	€	0,75 incl. MWSt.
	Einstecksäcke 240 l	€	1,10 incl. MWSt.
Waldaufsichtsbeiträge:	lt. Tiroler Waldordnung, LGBl.Nr. 29/1979 bzw. Regelung mit Agrargemeinschaft Neustift;		

SONSTIGE ENTGELTE FÜR 2009 BIS AUF WEITERES:

Beiträge der Schilhaupt Schüler: Betriebsbeiträge pro Schüler für das Schuljahr 2008/2009 nach dem tatsächlichen Aufwand;
Für Schüler aus dem Ausland wird der Betriebsbeitrag zu Beginn des Schuljahres in Höhe des Vorjahreswertes vorgeschrieben.

Beiträge für „auswärtige“ Schüler: Betriebsbeiträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;

Beerdigungsgebühren: € 472,--

Grabnutzungsgebühren € 65,-- jährlich pro Grabstelle (Familiengrab);

Fischereigastkarten: € 25,-- für Tageskarte;

Brennholzverkauf:

Brennholz am Stock: je nach Güteklasse, gleiche Preise wie die Agrar-gemeinschaft Neustift verrechnet;

Musikschulbeiträge:

ler nach den Bestimmungen und Sätzen der Landes-
in Musikschulen Tirols, wobei pro Semester für Musikschü-
wird. aus Neustift bis zu einem Alter von 14 Jahren ein Zuschuß
Höhe von € 22,-- seitens der Gemeinde Neustift gewährt

Kindergarten:

Kindergartentarif	€	29,--
Fahrtkostenbeitrag	€	11,--

Bei zwei Kindern aus der selben Familie ermäßigt sich der Kindergartenbeitrag für das 2. Kind um 30 %.

Plakatwände:

Miete für ein Werbefeld € 100,00 jährl. incl. MWSt.
Miete für zwei Werbefelder € 150,00 jährl. incl. MWSt.
Miete für drei Werbefelder € 175,00 jährl. incl. MWSt.
(auf verschiedenen Plakatwänden)
Miete pro Werbefeld € 12,50 monatlich --,-

AB 1. Jänner 2009 BIS AUF WEITERES:

Wohnungsmieten:

Gemeindehaus Postdirektion lt. Mietvertrag
Gleirscher Leo 108,85 m2 = € 342,-- + 10 % MWSteuern;
Heizkosten werden separat verrechnet;

übrige Wohnungen: Fam. Oberhammer lt. Mietvertrag;

Margreiter Stefanie	€	242,-- + 10 % MWSt.
Ferchl Othmar	€	242,-- + 10 % MWSt.
Gleirscher Renate	€	373,-- + 10 % MWSt.
Schönherr Alfred	€	168,-- + 10 % MWSt.

Alten- und Pflegeheim Neustift:

Altenheim:	Wohnheim, täglich	€	33,00
	Erhöhte Betreuung 1, täglich	€	46,60
	Erhöhte Betreuung 2, täglich	€	56,30

Pflegeheim:	Teilpflege 1, täglich	€	72,80 zuzügl. 10% MWSt.
	Teilpflege 2, täglich	€	88,50 zuzügl. 10% MWSt.
	Vollpflege, täglich	€	103,82 zuzügl. 10% MWSt.

A U S G A B E N :

Aufwandsentschädigung Bürgermeister und Vizebürgermeister:

Bürgermeister lt. Gemeinde-Bezügegesetz LGBl.Nr. 25/1998,
Vizebgm. 18,36 % des Ausgangsbetrages.

Aufwandsentschädigung für Gemeinderatsmitglieder:

Tätigkeiten bei Gemeindevorstand, diversen Ausschüssen und dgl. pro Stunde € 14,50

Kilometergeld Bürgermeister und Vizebürgermeister:

Bis auf weiteres wird die Anwendung des jeweils gültigen amtlichen Kilometergeldes, aufgrund der Führung eines Fahrtenbuches, empfohlen.

Gehälter und Löhne der Gemeindebediensteten:

Einheitliche Anhebung der mtl. Bezüge für „sonstige Bedienstete“ und geringfügig Beschäftigte ab 01.01.2009 im selben gesetzlichen prozentuellen Ausmaß, wie bei den Gemeindebedienten und Vertragsbediensteten.

Die Erschwerniszulage der Gemeindearbeiter Larcher Reinhard, Kuprian Walter, Schönherr Thomas, Siller Paul Pfurtscheller Josef und Müller Leonhard wird mit 6,5 % eines Gehaltes nach V/2 festgesetzt.

Die Entschädigungen 2009 für Mitglieder der Freiw. Feuerwehr Neustift für verschiedene Tätigkeiten, wie zum Beispiel Gerätewart und dgl., werden insgesamt mit € 3.000,-- festgesetzt; die Aufteilung erfolgt durch die Freiw. Feuerwehr selbst.

Kindergarten Neustift:

Für sonstige Aufwendungen wird pro Kind/Monat für das Jahr 2009 ein Betrag von € 2,50 empfohlen.

Schullandwochen:

Für jedes Neustifter Schulkind soll für die Teilnahme an Schullandwochen für 2009 bis auf weiteres ein Zuschuß von € 26,-- bewilligt werden.

Lehrmittelaufteilung 2009:

Hauptschule Neustift	€	6.500,--
Volksschule Dorf und Neder je	€	2.000,--
Volksschule Krößbach	€	1.000,--

Spenden an Wohlfahrtseinrichtungen: einheitlich € 50,-- an SOS-Kinderdorf, Krebsforschungsinstitut, Zivilinvalidenverband, Lebenshilfe, Schwarzes-Kreuz, Verein Kinder in Not, Caritas, Aufbauwerk der Jugend, Blindenfürsorge, Körperbehinderte, Tiroler Kriegsopferverband, Volkshilfe, Landesblindenverband, TBc.-Fürsorgeverein, Gehörlosenverband und ähnliche Einrichtungen.

Abstimmungsergebnis:

Kanalgebühren (Kanalbenützung und Kanalanschluß 10 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen,
Rest. einstimmig

Zu Punkt 11) der TO.:

Hinsichtlich der Beschlußfassung des Haushaltsplanes 2009 wurde jedem Gemeinderat eine Ausfertigung des vom Finanzausschuß erstellten Haushaltsplanentwurfes 2009 rechtzeitig zur Durchsicht zugestellt. Aus diesem Grunde wird von einer Aufzählung aller Einnahmen- und Ausgabenposten etc. Abstand genommen.

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr erläutert im Rahmen einer Bildschirmpräsentation den Voranschlagsentwurf 2009. Wesentliche einmalige Ausgaben und verschiedene Größen werden vorgetragen.

Im Zuge einer regen Diskussion werden vom Bürgermeister Mag. Peter Schönherr verschiedene Anfragen im Zusammenhang mit dem Budget 2009 beantwortet.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat mit 9 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen, den vom 21.11.2008 bis 04.12.2008 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Entwurf des Haushaltsplanes 2009 nach dem vom Bürgermeister bzw. Finanzausschuss vorgelegten Entwurf zu genehmigen.

Der Haushaltsplan 2009 ist somit festgesetzt:

	<u>EINNAHMEN:</u>	<u>AUSGABEN:</u>
Ordentlicher Haushalt 2009	€ 8.892.200,--	€ 8.892.200,--
Ao. Haushalt 2009	€ 3.293.500,--	€ 3.293.500,--
Summe Voranschlag 2009:	€ 12.185.700,--	€ 12.185.700,--

Mit gleichem Stimmenverhältnis wird der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) bis auf weiteres mit € 80.000,-- je Voranschlagspost festgesetzt.

Der vorliegende Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2012 wird mit folgenden Summen genehmigt:

Ordentliche Einnahmen/Ausgaben 2010	€	8.454.000,--
Ordentliche Einnahmen/Ausgaben 2011	€	8.650.300,--
Ordentliche Einnahmen/Ausgaben 2012	€	8.855.600,--
Außerordentliche Einnahmen/Ausgaben 2008 - 2010	€	0,--

Zu Punkt 12) der TO.:

Über eine weitere Kapitalerhöhung der Gemeinde Neustift an den Hochstubai-Lifanlagen GmbH. wurde bereits in verschiedenen Sitzungen beraten. Bei der letzten Gemeinderatssitzung hat GF Ing. Schöpf Georg dem Gemeinderat einen Bericht zur finanziellen Situation der Elferlifte gegeben.

Nach Beratung genehmigt der Gemeinderat einstimmig eine weitere Kapitalaufstockung der Gemeinde Neustift an die Hochstubai-Lifanlagen GmbH. bis zur Höchstsumme von € 800.000,-- (in Worten: achthunderttausend Euro), wobei die Kapitalerhöhung an nachstehende Bedingungen geknüpft wird:

- 1. Rate in Höhe von € 500.000,-- zahlbar 2009,
- 2. Rate in Höhe von € 300.000,-- zahlbar 2010 (Veranschlagung im Haushalt 2010),
- der Tourismusverband Stubai leistet ebenfalls eine Kapitalaufstockung in selber Höhe,
- die vom Gemeinderat übernommene Haftung in Höhe von € 340.000,-- muss mit Leistung der 1. Rate erlöschen,
- vor Bezahlung der 1. Rate muss mit der Hochstubai-Liftanlagen GmbH eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die regelt, dass die von der Gemeinde Neustift an die Raiffeisen Rent zu bezahlenden Genussrechte von den Hochstubai-Liftanlagen GmbH. übernommen und an die Gemeinde zurückgeführt werden.

Über die Finanzierung der 1. Rate soll nach Vorliegen der Förderzusage seitens des Landes Tirol beschlossen werden.

GV Pfurtscheller Josef stellt eine Anfrage, was passiert, wenn der budgetierte Landeszuschuss in Höhe von € 150.000,-- nicht gewährt wird. Bgm. Mag. Peter Schönherr berichtet, dass er sich intensiv für diesen Zuschuss einsetzen wird, sollte das Land Tirol aus irgend einem Grund den Zuschuss nicht bzw. nicht in voller Höhe gewähren, muss über die Finanzierung und ev. Streichung eines anderen Vorhabens beraten werden.

Zu Punkt 13) der TO.:

Larcher Manfred hat einen Antrag um Beförderung in die Dienstklasse VII eingebracht. Mit 01.01.2009 sind die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben.

Über Empfehlung des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- a) beim Amt der Tiroler Landesregierung einen Antrag um Abänderung des Dienstpostenplanes der Gemeinde Neustift zu stellen, wonach der im Verwaltungszweig „Allgemeine Verwaltung“ Unterabschnitt 0100, vorhandene Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VI mit Wirkung zum 01.01.2009 in einen Dienstposten der Dienstklasse VII, künftig wieder Dienstklasse III, abgeändert wird

und

Hr. Larcher Manfred mit Wirkung zum 01.01.2009 in die Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1 (Verwendungsgruppe B) zu befördern. Die nächste Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 erfolgt am 01.01.2011.

Zu Punkt 14) der TO.:

- a) GR. Christian Egger stellt gem. § 41 TGO folgenden Antrag:

Zuschuss der Gemeinde zu Monats- bzw. Jahreskarten für Studierende:

Der Gemeinderat wolle einen Zuschuss für Studierende für je acht Monatskarten (pro Semester vier) von mindestens 20 % beschließen. Studierende, die eine Jahreskarte erwerben, sollen einen Zuschuss in gleicher Höhe bekommen. Die Gemeinde soll beim Bund für eine zusätzliche Förderung (ca 20%) ansuchen. Die Förderung soll ab Oktober 2008 (Semesterbeginn) rückwirkend gewährt werden.
Begründung:

Neustifter BerufspendlerInnen bekommen seit Juli 2008 20 % Zuschuss vom Land. Für StudentInnen gibt es in den VVT-Bussen keinerlei Ermäßigung. Sie zahlen den vollen Preis. Diese Praxis ist im Bundesländervergleich fast einzigartig. In anderen Gemeinden gibt es schon seit Jahren eine entsprechende Förderung, wie z.B. Volders seit 2006. Wir sehen hier sowohl aus umwelt- als auch aus sozialpoliti-

schen Gründen Handlungsbedarf. Durch die Einführung des Studierendentarifes würden die Studenten finanziell entlastet.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis, eine Bearbeitung bzw. Vorbereitung für den Gemeinderat soll in den zuständigen Ausschüssen erfolgen.

- b) GR. Margreiter Günter stellt ebenfalls einen Antrag gem. § 41 TGO:
Die Gemeinde möge über ein Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen (Dorfplatz und Vorplatz Freizeitzentrum Neustift) beraten.
Bgm. Mag. Peter Schönherr berichtet, dass ein ähnlich lautender Antrag eines Anrainers vorliegt.
Auch dieser Antrag soll beraten werden.

GR. Margreiter Günter stellt weiters folgende Anfragen:

- gibt es beim Fernwärmeanschluss beim Freizeitzentrum Probleme,
- wurde von verschiedenen Bewohnern ein Antrag bezüglich Kraftwerkspläne eingebracht,
- Gemeindegewerkschafter Josef wurde als „Wildbachaufsicht“ eingesetzt, anscheinend wird er für diese Tätigkeit jedoch nicht abgestellt.

Bgm. Mag. Peter Schönherr beantwortet die Anfragen.

Zu Punkt 15) der TO.:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig, die Öffentlichkeit bei diesem Punkt der TO auszuschließen.

Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um Personalangelegenheiten handelt, welche unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind die Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

- a) GR. Stern Hermann und Bgm. Mag. Schönherr Peter berichten von der geplanten und im Budget berücksichtigten Anstellung im Alten- und Pflegeheim. Im Zuge der integrativen Altenarbeit hat der Leiter des Altersheimes, Hr. Lehner weitere Aufgaben zu übernehmen und daher sollte folgende Teilzeitstelle (20 Wochenstunden) für eine AltenpflegefachbetreuerIn bzw. PflegehelferIn wie folgt ausgeschrieben werden.

AltenpflegefachbetreuerIn, PflegehelferIn

Für das Alten- und Pflegeheim Neustift wird ein(e) AltenpflegefachbetreuerIn, PflegehelferIn gesucht.

Die Anstellung erfolgt als Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstunden (50 %), turnusmäßig sind auch Dienste an Wochenenden und Feiertagen, Nachtdienste sowie die Mitarbeit in der Hauskrankenpflege zu machen. Dienstantritt ist ehest möglich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sowie Dienstzeugnissen, Ausbildungsnachweis etc. sind im Alten- und Pflegeheim Neustift, Serlesstrasse 1 abzugeben.

ANFORDERUNGEN:

abgeschlossene Ausbildung
 Flexibilität
 Engagement
 Teamfähigkeit
 geistige und körperliche Belastbarkeit
 Führerschein sowie eigener PKW

WIR BIETEN:

sicherer Arbeitsplatz
 gutes Betriebsklima

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sowie Dienstzeugnissen, Ausbildungsnachweis etc. sind im Alten- und Pflegeheim Neustift, Serlesstrasse 1 bis spätestens 31.12.2008 abzugeben. Nähere Auskünfte: HL, PDL Lehner Martin Bakk, Tel.: 05226/2259

Der Gemeinderat stimmt dieser Ausschreibung einstimmig zu.

Zu Punkt 15.1) der TO.:

Hr. Stern Gerhard, Vertragsbediensteter der Gemeindeverwaltung hat mit Antrag vom 05.12.2007 um Überstellen in die Entlohnungsgruppe „b“ angesucht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überstellung (Matura und Gemeindebeamtenprüfung) sind gegeben.

Der Gemeinderat beschließt über Empfehlung des Gemeindevorstandes mit 15 Ja- und einer Stimmenhaltung, Hrn. Stern mit 01.01.2009 in die Entlohnungsgruppe „b“ zu überstellen und den Dienstpostenplan der Gemeinde Neustift entsprechend abzuändern.

GR. Stern Hermann hat wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung zu diesem TO-Pkt. nicht teilgenommen.

Zu Punkt 15.2) der TO.:

Hr. Lehner Martin wurde als Heimleiter und Pflegedienstleitung für das Alten- und Pflegeheim Neustift ab 01.11.2007 angestellt, das Dienstverhältnis wurde befristet auf ein Jahr (bis 31.10.2008) eingegangen.

Über Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Zu Punkt 15.3) der TO.:

Bereits in den abgelaufenen Schuljahren wurden an den Volksschulen Neustift/Dorf und Neder behinderte Kinder durch die „Stützkräfte“ Fr. Brkic-Egger Gertrud (VS Dorf) und Gleirscher Johanna (VS Neder) betreut. Die Gemeinde trägt die Personalkosten für diese „Stützkräfte“, vom Amt der Tiroler Landesregierung wird ein Zuschuß gewährt.

Im Schuljahr 2008/2009 soll an der VS Dorf Pfurtscheller Laura (Rain 24) und Dengg Felix an der VS Neder betreut werden.

Über Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, Frau Brkic-Egger und Frau Gleirscher Johanna als „Stützkräfte“ unter den gleichen Bedingungen wie bisher, bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 anzustellen.

EGR Gleirscher Paul hat wegen Befangenheit an der Abstimmung zu diesem TO-Pkt. nicht teilgenommen.

g.g.g.

(Schriftführer)
Gebhard Haas